



**Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Bereitstellung von Fotos
(Stand: November 2008)**

1. Allgemeines

1.1 Das Bildarchiv ist eine unselbständige Einrichtung des BLDAM und verfügt über einen umfangreichen Bestand an historischen Messbildern und anderen Fotografien von Bau- und Kunstdenkmalen und verschiedensten Kunstwerken. Diese Aufnahmen zeigen Denkmale oder ihre Details in früheren, häufig heute nicht mehr existierenden Zuständen. Sie sind deshalb für die Denkmalpflege und wissenschaftliche Forschung besonders wertvoll. Hierfür den Archivbestand zu erhalten, ist vorrangige Aufgabe des Bildarchivs. Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten und Grenzen stellt das Bildarchiv Fotoabzüge und anderes Bildmaterial gegen Entgelt zu den nachfolgenden Bedingungen bereit.

1.2 Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die Bereitstellung von Bildmaterial, wenn
- die schriftliche Bestellung auf sie Bezug nimmt oder
- wenn der Besteller nach Erhalt der Sendung die beigefügten Geschäftsbedingungen dadurch anerkennt, dass er das Bildmaterial nicht innerhalb von drei Werktagen ab Zugang des Bildmaterials beim Besteller ungenutzt zurücksendet.

1.3 Geschäftsbedingungen des Bestellers, auf die in Bestellformularen, Lieferbestätigungen o. ä. verwiesen wird, werden nicht Vertragsinhalt. Ihnen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

1.4 Sollten einzelne Bestimmungen der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages. Soweit Bestimmungen oder Teile der Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften.

2. Bereitstellung und Nutzung

2.1 Zur Bereitstellung von Bildmaterial ist eine schriftliche Bestellung erforderlich, in der auch Art und Umfang der beabsichtigten Nutzung anzugeben ist.

2.2 Das Bildmaterial wird dem Besteller nur zum vereinbarten Verwendungszweck zur Verfügung gestellt.

2.3 Jede weitere Nutzung, auch die Nutzung zur Veröffentlichung oder eine Wiederholung der Verwendung, bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Bildarchivs und ist erneut honorarpflichtig. Bildmaterial des Bildarchivs, auch solches, das aus anderen Quellen, z. B. einem Druckwerk oder dem Internet, entnommen oder von Dritten bereitgestellt wurde, darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bildarchivs nicht reproduziert, kopiert, dupliziert oder verändert werden. Eine Weitergabe an Dritte ist nur zur Sichtung, Auswahl und technischen Verarbeitung für die vereinbarte Nutzung erlaubt.

2.4 Entsprechen die Angaben des Bestellers nicht der tatsächlichen Nutzungsart oder stimmt die tatsächliche Nutzung nicht mit den Angaben des Bestellers überein, gilt das Nutzungseinverständnis als nicht erteilt. Ungeachtet eigener Schadensersatzansprüche wird das Bildarchiv von Schadensersatzansprüchen Dritter freigestellt.

2.5 Beanstandungen sind spätestens innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt des Bildmaterials schriftlich mitzuteilen. Anderenfalls gilt es als ordnungs- und vertragsgemäß zugegangen. Bei berechtigten Beanstandungen verpflichtet sich das Bildarchiv im Rahmen seiner Möglichkeiten zu einer Ersatzlieferung. Ist eine Ersatzlieferung nicht möglich, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen.

3. Veröffentlichung

3.1 Jede Veröffentlichung von Bildmaterial bedarf der vorherigen ausdrücklichen Vereinbarung. Die Vereinbarung, die zur Veröffentlichung von Bildmaterial berechtigt, kommt dadurch zustande, dass der Besteller, Verlag oder ein anderer Verwender schriftlich das Bildarchiv um Zustimmung zur beabsichtigten Veröffentlichung mit den hierfür erforderlichen Angaben (Titel, Art, Umfang und Zeitpunkt der Veröffentlichung, Autor, Verlag, Auflagenhöhe) ersucht und das Bildarchiv die Zustimmung für die bestimmte Veröffentlichung schriftlich erteilt.

3.2 Ist nichts anderes vereinbart, berechtigt die durch Vereinbarung erteilte Veröffentlichungserlaubnis zur einmaligen Verwendung des betreffenden Bildmaterials. Jede Verwendung des Bildmaterials in einer anderen Veröffentlichung sowie die veränderte Wiedergabe von Bildmaterial in der vorgesehenen Veröffentlichung bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Rechte an abgebildeten Werken stehen dem Bildarchiv nicht zu und werden deshalb mit der Veröffentlichungserlaubnis nicht eingeräumt. Für ihre Wahrung ist ausschließlich der Besteller verantwortlich. Er stellt das Bildarchiv insoweit von allen Schadensersatzansprüchen der Rechteinhaber frei.

3.3 In der Veröffentlichung sind als Bildquelle „Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Bildarchiv, Neg.-Nr.“ bzw. in abgekürzter Form „BLDAM, Bildarchiv, Neg.-Nr.“, also auch die vollständige Negativnummer, und der Name des Fotografen anzugeben. Letzteres entfällt bei Messbildaufnahmen.

3.4 Bei einer Veröffentlichung stehen dem BLDAM zwei Belegexemplare, bei Auflagen bis 1.000 Stück ein Belegexemplar zu. Die Belegexemplare sind unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Erscheinen dem Bildarchiv kostenlos zu übersenden. Das Bildarchiv ist berechtigt, weitere Exemplare zum Vorzugspreis gemäß § 26 des Gesetzes über das Verlagsrecht zu erwerben.

4. Haftung

4.1 Das BLDAM haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, jedoch begrenzt auf den Schaden, der nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwarten ist.

4.2 Der Besteller haftet für die vertragsgemäße Verwendung sowie für die Erfüllung aller aus der Verwendung resultierenden Forderungen des BLDAM. Wird Bildmaterial des Bildarchivs entgegen den getroffenen Vereinbarungen verwendet, ist das Bildarchiv unbeschadet weiterer Forderungen berechtigt, einen Verletzungsaufschlag (Vertragsstrafe) von 400 % auf das von ihm ansonsten geforderte Nutzungshonorar für die jeweilige Verwendung in Rechnung zu stellen.

4.3 Für Schäden an ordnungsgemäß verpackten Bildsendungen während des Versands an den Besteller haftet das BLDAM nicht.

5. Kosten

5.1 Dem Besteller werden Herstellungskosten, Versandkosten und Veröffentlichungshonorare gemäß Entgeltverzeichnis (Anlage) in Rechnung gestellt.

5.2 Die Lieferung erfolgt nach Eingang des Rechnungsbetrages bei der Landeshauptkasse. Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zu leisten.

5.3 In Ausnahmefällen kann von der Erhebung eines Entgelts ganz oder teilweise abgesehen werden. Dies betrifft nicht die Herstellungs- und Versandkosten. Ein Ausnahmefall kann insbesondere vorliegen bei

- a) Reproduktionen in wissenschaftlichen Publikationen von geringem Umfang
- b) Reproduktionen in Diplom- und Magisterarbeiten sowie Dissertationen
- c) Reproduktionsanträgen von Einrichtungen, Institutionen u. ä., mit denen eine gültige Kooperationsvereinbarung besteht.

6. Sonstiges

6.1 Auch bei Lieferungen ins Ausland gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

6.2 Erfüllungsort ist der Sitz des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums. Gerichtsstand ist Potsdam.

6.3 Soweit in diesen Geschäftsbedingungen Personen oder Funktionen in der männlichen Form erwähnt werden, ist diese geschlechtsneutral zu verstehen.

7. In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten zum 01.11.2008 in Kraft.